Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

20.11.1986 - Drucksache 11/778

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/778
20. 11. 86

Mitteilung des Senats vom 18. November 1986

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltslage (Haushaltsbegleitgesetz 1987)

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltslage (Haushaltsbegleitgesetz 1987) nebst Begründung.

Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 21. November 1986 beraten.

Der Senat wird das Beratungsergebnis unverzüglich nachreichen.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gem. Art. 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Gesetz zur Verbesserung der Haushaltslage (Haushaltsbegleitgesetz 1987)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz

§ 9 des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen und über die Begrenzung der Mittel für die einstufige Juristenausbildung nach dem Bremischen Juristenausbildungsgesetz (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 — 2040-i-2), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltslage (Haushaltsbegleitgesetz 1986) vom 17. Dezember 1985 (Brem.GBl. S. 231), erhält folgende Fassung:

„§ 9

In den Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), werden in jedem Jahr zum 1. Dezember bis zu 25 Bewerber aufgenommen. Ist zu erwarten, daß für den Ausbildungsbedarf nach Satz 1 die personellen und sachlichen Kapazitäten der Ausbildungsstätten unter Berücksichtigung der für die Ausbildung in der einstufigen Juristenausbildung erforderlichen Kapazitäten nicht ausreichen werden, so stellt der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze fest."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

BEGRÜNDUNG

Allgemeines

Die Reduzierung der Referendarzahlen im Bereich Rechtspflege und Strafvollzug dient der Haushaltsentlastung.

Zu Artikel 1 (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)

Am 1. September 1986 befinden sich ca. 600 Referendare und Rechtspraktikanten in einem Dienstverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen. Die Kosten für Anwärterbezüge der Referendare und Unterhaltszuschuß der Rechtspraktikanten belaufen sich im Jahre 1986 auf insgesamt 9,3 Mio DM. Im Rahmen der allen Ländern obliegenden Aufgabe der Ausbildung von Juristen leistet die Freie Hansestadt Bremen hierbei einen immer noch überdurchschnittlichen Beitrag.

Auch bei einer Reduktion der Einstellungszahl für den juristischen Vorbereitungsdienst auf 25 bei gleichzeitiger Beibehaltung der Einstellungszahl von 110 für die sich bereits in der Ausbildung befindlichen einstufigen Studierenden werden immer noch mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt, als dies dem Anteil Bremens an der Bevölkerungszahl und der Finanzkraft aller Bundesländer nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel entspricht.

Ab 1991 soll die Referendarzahl auf 50 erhöht werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttretensregelung)

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Druck: Anker-Druck Bremen